

Schuldner- und Insolvenzberatung

Bericht 2017



Beratungsbüros



**Sozialdienst Katholischer
Männer Neuss e.V.
Hammer Landstr. 5, 41460 Neuss**



**Beratungsbüro Meerbusch
Im Stadtteilbüro Meerbusch Buderich
Badener Weg 26, 40667 Meerbusch
(seit 11/2013)**



Das Team der Schuldnerberatung



- **Angelika Kubinski**
- **Sandra Pröschl**
- **Susanne Rohner**
- **Barbara Schneiders**
- **Patrick Petersen**
- **Uwe Simons**

- **Susanne Bender (Verwaltung)**
- **Martina Pfaar (Verwaltung)**

Zuständigkeitsbereich: Meerbusch, Kaarst und Neuss



Verschuldung und Überschuldung

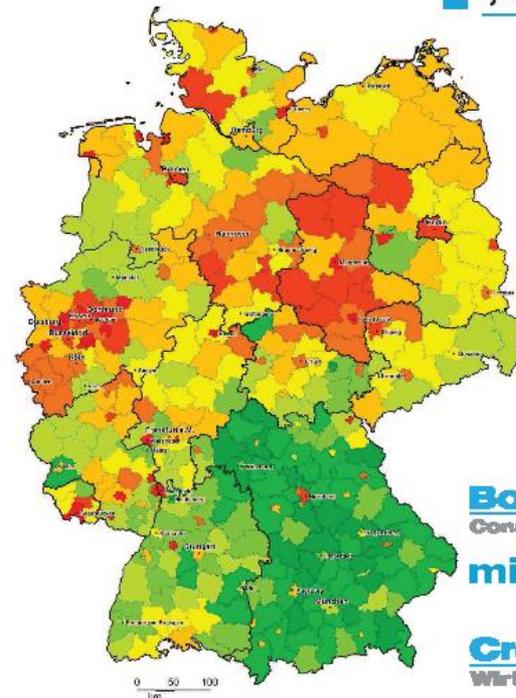
- **Verschuldung:**
Eingehen von Zahlungsverpflichtungen
- **Überschuldung:**
Das Einkommen reicht nicht aus, um nach Abzug der Lebenshaltungskosten den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen

- „Die Zahl der Überschuldungsfälle nimmt 2018 weiter zu ...“
- „... die Überschuldungsquote bleibt konstant“
- 6,9 Millionen Bürger über 18 Jahre sind überschuldet
- „Überschuldung wird älter“
- „Überschuldung von Frauen nimmt zu“
- „Junge Überschuldung nimmt ab“
- „Erwerbstätigkeit im Rentenalter nimmt deutlich zu“

SchuldnerAtlas Deutschland

Überschuldung von Verbrauchern

■ Jahr 2018

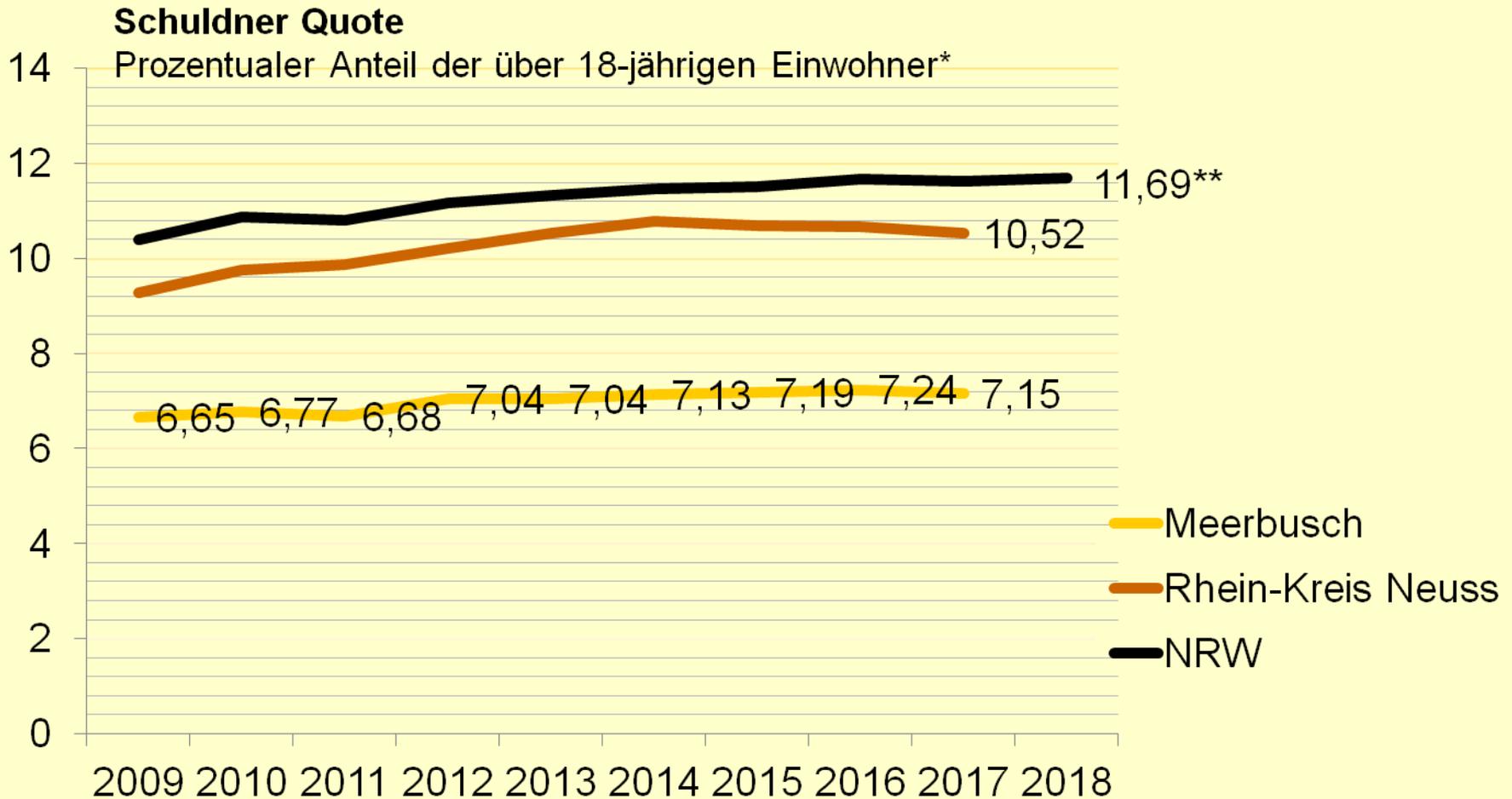


Boniversum
Consumer Information

microm

Creditreform
Wirtschaftsforschung

Überschuldung im Vergleich*



*Quelle: „SchuldnerAtlas 2017 Regionalraum Düsseldorf“ Creditreform Düsseldorf/Neuss; Februar 2018;

**Quelle : „SchuldnerAtlas 2018 Deutschland“ Creditreform Düsseldorf/Neuss; November 2018

Schuldneratlas 2017*

Überschuldung der über 18-jährigen

- Im Rhein-Kreis Neuss sind ca. 39.200 Personen über 18 Jahre überschuldet.
- Davon in Neuss ca. 16.900, in **Meerbusch ca. 3.300** (unverändert) und in Kaarst ca. 2.900 Personen.
- Von den Auswirkungen der Überschuldung sind auch deren Familien (Kinder) betroffen.

*Quelle: „Schuldneratlas 2017, Regionalraum Düsseldorf“ Creditreform Düsseldorf/Neuss; Februar 2017, Seiten 19 und 21

Beratene überschuldete Personen 2017

- 2017 wurden insgesamt 236 überschuldete Personen aus Meerbusch beraten. Davon wurden 76 Personen vom Jobcenter Rhein-Kreis Neuss an die Schuldnerberatung zugewiesen.
- Außerdem wurden 17 Personen telefonisch beraten, ohne dass persönliche Gespräche stattgefunden haben.



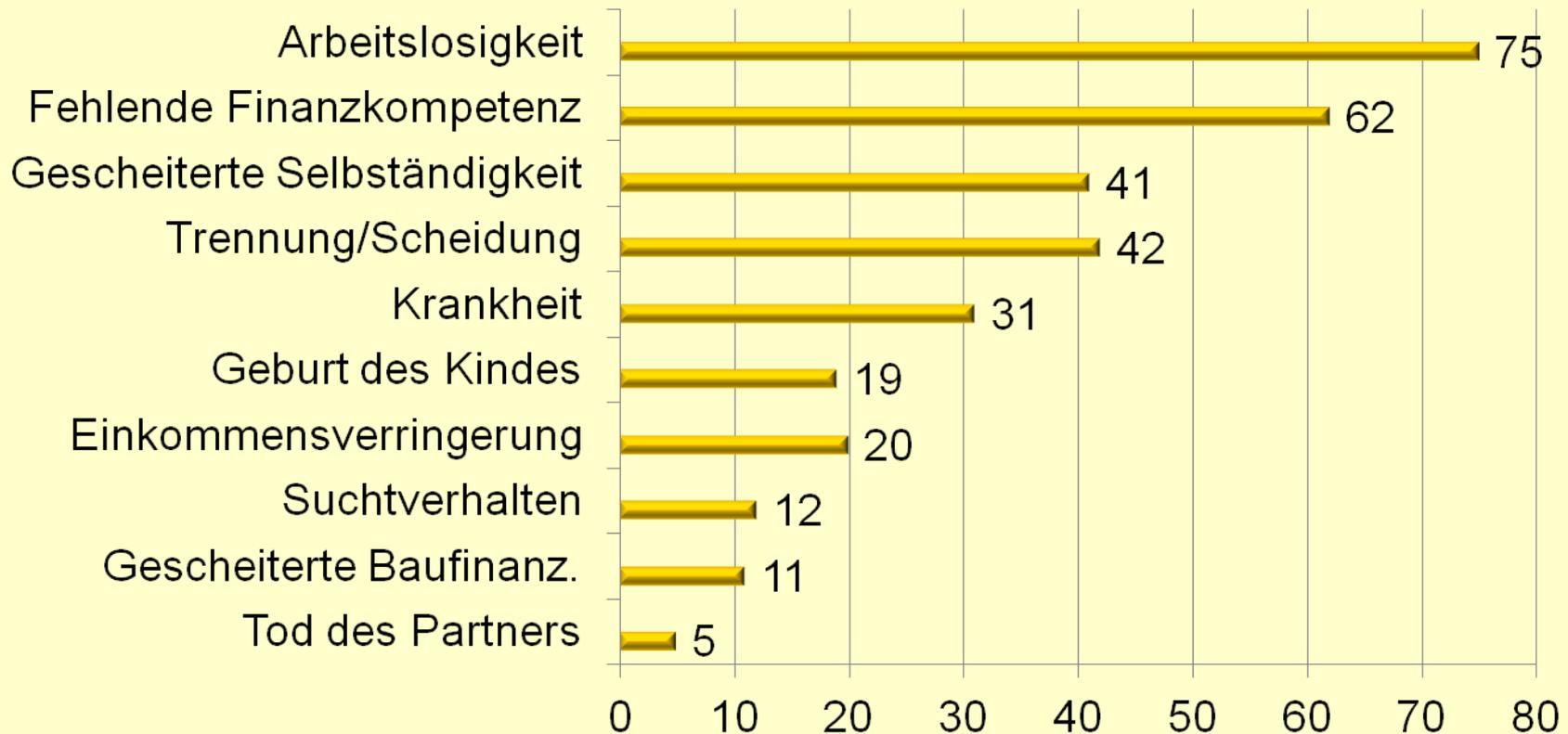
Gesellschaftliche Ursachen

- Arbeitslosigkeit bzw. Langzeitarbeitslosigkeit
- Zunahme des Niedriglohnsektors
- Mangelnde Transparenz des Finanz- und Kapitalmarktes

Persönliche Ursachen 2017

Datenbasis: 208 Personen

Anzahl der Nennungen (Doppelnennungen möglich)



Situation bei Kontaktaufnahme





Beratungsziele

- Sicherung der Existenzgrundlage
- Erhalt des Arbeitsplatzes
- Erweiterung der Handlungskompetenz und Stärkung der Eigenverantwortung in wirtschaftlichen Angelegenheiten
- Entwicklung von Strategien zur Reduzierung/Tilgung der Schulden

Leistungsumfang

- Existenzsicherung
- Forderungsüberprüfung / Schuldnerschutz
- Haushaltsberatung
- Psychosoziale und präventive Beratung
- Regulierung und Entschuldung

Existenzsicherung

- Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes
- Hilfen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes, der Wohnung, der Energieversorgung
- Informationen zum **Zwangsvollstreckungsrecht**
 - Überprüfung der Pfändungsbeträge und ggf. Unterstützung bei deren Abänderung
 - Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen

Zwangsvollstreckung (Pfändungsmaßnahmen)

- Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher
- Lohnpfändung
- Pfändung anderer Auszahlungsansprüche (z.B. Lebensversicherung, Mietkaution etc.)
- **Kontopfändung**

Oft erfolgt die erste Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle nach einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme.



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Pfändungsschutzkonto

„Der Pfändungsschutz verfolgt das grundrechtlich gebotene Ziel, Schuldnerinnen und Schuldner in der Zwangsvollstreckung ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Insbesondere soll Schuldner ermöglicht werden, trotz der Zwangsvollstreckung nicht auf die sozialen Sicherungssysteme angewiesen zu sein. Es wäre widersinnig, wenn staatliche Organe den Schuldnern zugunsten des Gläubigers etwas wegnehmen, was anschließend der Staat mit Leistungen der sozialen Sicherungssysteme wieder ausgleichen müsste.“

Pfändungsschutzkonto (850k ZPO)

- vor Juli 2010: Sozialleistungen unpfändbar
andere Einkünfte: Antrag beim Vollstreckungsgericht
- seit Juli 2010: Pfändungsschutzkonto
- seit 2012 alleiniger Pfändungsschutz durch P-Konto

Kontoguthaben (auch Sozialleistungen) sind vollständig pfändbar, wenn das gepfändete Konto kein P-Konto ist (und nicht innerhalb von 4 Wochen umgewandelt wird).

P-Konto: 3 stufiger Pfändungsschutz des Guthabens

1. Grundfreibetrag (derzeit € 1.133,80)
2. erhöhter Freibetrag durch Bescheinigung
3. Freigabe durch das Vollstreckungsgericht

beispielhafter Ablauf

- Eine alleinerziehende Schuldnerin mit zwei Kindern hat ein **nicht überzogenes** Girokonto (**Einzelkonto**), welches von einem Gläubiger gepfändet wurde.
- Folge: Konto ist vollständig gesperrt.
- Die Schuldnerin beantragt bei der Bank (**innerhalb von 4 Wochen nach Pfändung**) die Umwandlung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto).
- Nach max. 4 Tagen kann die Schuldnerin über ihren Grundfreibetrag in Höhe von **€ 1.133,80** verfügen.
- Sie erhält (**mit ein wenig Glück**) die Information, dass der Grundfreibetrag erhöht werden kann, da sie zwei unterhaltsberechtignte Kinder hat. Mit noch mehr Glück erfährt sie, wer die hierzu notwendige Bescheinigung ausstellt.

- Sie benötigt eine „Bescheinigung“ über die beiden Unterhaltsverpflichtungen von ihrem **Arbeitgeber**, einem **Sozialleistungsträger**, der **Familienkasse**, einem **Rechtsanwalt/Notar/Steuerberater** oder einer von der Bezirksregierung anerkannten **Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle**, damit der Grundfreibetrag **von € 1.133,80 auf € 2.186,24** (inkl. Kindergeld) heraufgesetzt werden kann (innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Pfändung).
- Sofern sie über ein Gesamteinkommen über € 2.186,24 (ohne Kindergeld: € 1.798,24) verfügt, muss sie einen **Freigabeantrag beim Amtsgericht** stellen (Antrag auf Anwendung der Pfändungstabelle).

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name	
	Straße	Hausnummer
	Postleitzahl	Ort
	Ansprechpartner	
Die Bescheinigung wird erteilt als		
<input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gerlobt: _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____		
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse		
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutz- konto	Kontoinhaber	Geburtsdatum
	Anschrift	
	Kreditinstitut	
	Kontonummer oder IBAN	
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ in Höhe von (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)	1.133,80 €
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 426,71 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 237,73 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> weitere Kinder ² (Anzahl) in Höhe / / in Höhe	in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO)	in Höhe von
	Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag	
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)	in Höhe von +

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern

² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet



Grundfreibetrag: € 1.133,80

1. Person: + € 426,71

weitere
Personen jeweils + € 237,73

€ 1.798,24

Kindergeld + € 194,00

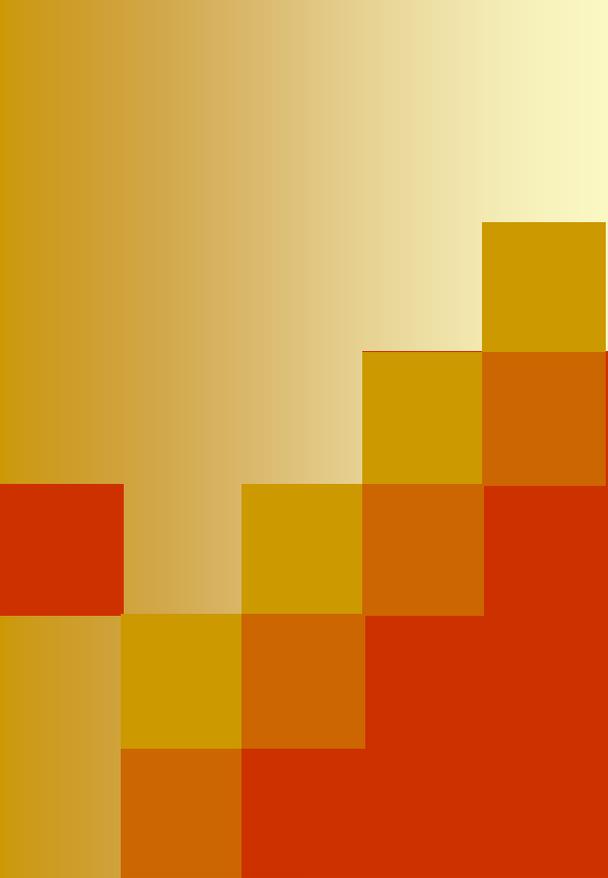
+ € 194,00

Gesamt: € 2.186,24

P-Konto Probleme

- Begriff: **Pfändungsschutzkonto** bedeutet **nicht**, dass das Konto vor Pfändungen geschützt ist
- Gemeinschaftskonto kann nicht umgewandelt werden
- mehrere Konten
- überzogenes Konto
- Nachzahlungen von Sozialleistungen
- Unterhaltszahlungen an (erwachsene) Kinder, die nicht im eigenen Haushalt leben
- Erstattung von privaten Krankenversicherungen
- Einzahlungen auf das Konto
- Ansparen nicht möglich, da am Ende des Folgemonats nicht verfügbares Guthaben an den Gläubiger überwiesen wird

- 
- keine Anwendung der Pfändungstabelle (§850c ZPO)
 - gleichzeitige Pfändung Lohn und Konto
 - Banken erkennen oft andere Bescheinigungen (ALG II Bescheid; Lohnabrechnung etc.) nicht an
 - „Patchworkfamilie“ oder nicht eheliche Lebensgemeinschaft
 - ein Gerichtsbeschluss gilt für eine Pfändung, und nicht für das Konto (Das Amtsgericht muss für jede eingehende Kontopfändung auf Antrag des Schuldners eine erneute Freigabe beschließen.)
 - ...



Prävention

**Wie kann Überschuldung
vermieden werden?**

Projekt der Arbeitsgemeinschaft der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Verbände im Rhein-Kreis Neuss



- Zielgruppe: 9. und 10. Jahrgangsstufe
- Module:
 - Eigene Lebensziele, Zukunftsplanung
 - Persönliche Einstellung zu Geld und bisherige Erfahrungen mit Geld
 - Werbung und Konsum
 - unbarer Zahlungsverkehr
 - EC-, Geld- und Kreditkarte
 - Handy & Co.
 - die eignen vier Wände
 - das eigene Auto
 - Verträge / Kredite
 - ...





- Projektstart 2009 an drei Schulen in Neuss und einer Schule in Dormagen
- 2010 Fortführung des Projektes an den gleichen Schulen
- 2011 8 Schulen im Rhein-Kreis Neuss nahmen teil, darunter die Gemeinschaftshauptschule in Osterath
- seit 2012 u.a. an der Realschule in Osterath



lichen Dank für Ihr Interesse